

REGELWERK KARTENKONTROLLE UND -SUBVENTIONEN

gültig ab 01.01.2018

In Österreich erscheinen pro Jahr nur wenige OL-Karten, die den IOF-Kartendarstellungsvorschriften entsprechen. Wir wollen den Vereinen einen Anreiz bieten, nicht nur für nationale Läufe Karten zu zeichnen, sondern auch für regionale Veranstaltungen (das betrifft vor allem unerfahrene Kartenzeichner, die zuerst auf Landesebene aktiv sein sollen, bevor sie für RL und ÖM zeichnen). Es werden daher alle Karten gleichermaßen gefördert - unabhängig davon, ob die Karten auch noch von anderen Stellen Subventionen erhalten - sofern sie sich der Kontrolle durch einen ÖFOL-Kartenkonsulenten und der Kartenkommission unterwerfen und als geeignet befunden werden.

Alle hier festgelegten Honorare und Subventionen gelten vorbehaltlich einer finanziellen Deckungsmöglichkeit durch den ÖFOL. Dem Präsidium bleibt es vorbehalten, Prioritäten zu setzen.

1. Einteilung der Karten in 6 Gruppen

- A Nach IOF-Norm in der gültigen ISOM-Vorschrift für „Foot-O“ (für nationale oder internationale Wettkämpfe), in den Maßstäben 1 : 15 000 oder 1 : 10 000, mindestens 3 km² Waldfläche.
- B Nach IOF-Norm in der gültigen ISOM-Vorschrift für „Foot-O“ (für regionale Wettkämpfe), in den Maßstäben 1 : 15 000, 1 : 10 000 oder 1 : 7 500, mindestens 1 km² Waldfläche.
- C Schul-OL Karten, alle Maßstäbe (wenn möglich nur „runde“ Maßstäbe wie 1 : 500, 1 : 1 000, 1 : 2 500 usw.) möglich.
- D Ski-OL Karten nach IOF-Norm in der gültigen ISSkiOM-Vorschrift für Ski-OL, in den Maßstäben 1 : 15 000, 1 : 10 000 oder 1 : 5 000.
- E Sprint-OL Karten nach IOF-Norm in der gültigen ISSOM-Vorschrift (für nationale Sprintmeisterschaften und regionale Wettkämpfe), im Maßstab 1 : 4 000 oder 1 : 3 000.
- F MTBO-Karten nach IOF-Norm in der gültigen ISMTBOM-Vorschrift für MTBO, in den Maßstäben 1 : 20 000, 1 : 15 000 oder 1 : 10 000 und 1 : 7 500 oder 1 : 5 000 für Sprint

2. Förderungsrichtlinien für A- und B-Karten

- 1. € 150.-/km² für neu aufgenommene Gebiete.
- 2. Subventionierung bei A- und B-Karten nur für Waldgebiete über 3,0/1,0 km².

3. Größere zusammenhängende Wiesenflächen Felder und Gewässer werden nur mit € 75.-/km² gefördert.
4. € 50.-/km² bzw. € 25.-/km² (für größere zusammenhängende Wiesenflächen, Felder und Gewässer) für überarbeitete Karten(-teile), die mindestens 7 Jahre alt sind.
5. Ab einer Seehöhe von 1 500 m wird das gesamte Gebiet (auch offene Passagen) gerechnet.
6. Bei besonders aufwändigen Überarbeitungen kann die Förderung bis maximal € 100.-/km² hinaufgesetzt werden.
7. Die Förderung erfolgt nur bis zum Höchstbetrag bei A-Karten von € 900.- und bei B-Karten von € 600.-.

3. Förderungsrichtlinien für C-Karten

1. € 150.-/km² für neu aufgenommene Gebiete.
2. Mittels Computerprogramm (z.B. OCAD) erstellte farbkopierte Karten für Schulveranstaltungen erhalten die gleiche Förderung wie gedruckte Karten.
3. Die Karte muss auch für den Schul-OL Verwendung finden (Bestätigung der Schule, an welcher die Karte im Unterricht verwendet wird, oder Angabe des schulbezogenen Wettkampfes wie z.B. einer Schul-Landesmeisterschaft).
4. Auf der Kartenvorderseite muss sich eine vollständige und gut lesbare Zeichenerklärung befinden.
5. Für Revisionen, Ausschnitte oder Maßstabsänderungen von bestehenden Schul-OL Karten ist keine ÖFOL-Förderung vorgesehen.
6. Flächenerweiterungen bestehender C-Karten werden erst gefördert, wenn dadurch die nächstgrößere Gebietsklasse erreicht wird.

4. Förderungsrichtlinien für D- und F-Karten

1. € 75.-/km² für neu aufgenommene Gebiete.
2. Die Förderung erfolgt nur bis zum Höchstbetrag von € 600.-.
3. Größere zusammenhängende Wiesenflächen und Felder werden nur mit € 50.-/km² gefördert.
4. € 30.-/km² für Gebiete bereits vom ÖFOL geförderter Karten, die mindestens 7 Jahre alt sind.

5. Förderungsrichtlinien für E-Karten

1. € 150.-/km² für neu aufgenommene Gebiete.
2. Die Förderung erfolgt nur bis zum Höchstbetrag von € 250.-.
3. € 30.-/km² für Gebiete bereits vom ÖFOL geförderter Karten, die mindestens 5 Jahre alt sind.
4. € 30.-/km² für Sprintkarten und Schulkarten, die zu Sprintkarten umgewandelt werden, wenn diese noch nicht im ISSOM-Standard erstellt wurden.

5. Voraussetzung für die Kartenförderung ist die gültige ISSOM-Vorschrift.

6. Förderungsbedingungen

1. Alle Förderungssätze gelten ab 01.01.2018.
2. Die Karten müssen den gültigen IOF-Spezifikationen (ISOM, ISSOM, ISSkiOM, ISMTBOM) entsprechen.
3. Bei Qualitätsmängeln einer Karte wird die Subvention verringert oder gestrichen.
4. Voraussetzung für eine Subventionierung durch den ÖFOL ist eine Meldung an die ÖFOL-Kartenkommission **spätestens** bei Beginn der Geländeaufnahmen mit folgenden Angaben:
 - a) Verein, Herausgeber und späterer Antragsteller für die Förderung;
 - b) Grafische Abgrenzung des Gebietes auf Basis einer topografischen Karte (z.B. TOPO50 des BEV, AMAP, Basemap.at oder Google Earth);
 - c) bei A-, B-, D-, E- und F-Karten Nennung des Kartenkonsulenten sowie Art und Zeitpunkt des ersten geplanten Wettkampfs;
 - d) Kartenmaßstab und Äquidistanz;
 - e) Kartenzeichner;
5. Die Subventionen können nur von einem ÖFOL-Mitgliedsverein in Anspruch genommen werden.
6. Ein vollständiger und positiver Kontrollbericht (bereitgestellt als Download auf der ÖFOL-Homepage) des Kartenkonsulenten ist Voraussetzung für die Förderung von A-, B-, D-, E- und F-Karten.
7. Das Subventionsansuchen für die Karte muss innerhalb von 6 Wochen nach dem ersten Wettkampf und spätestens am 30. November des Erscheinungsjahres an die ÖFOL-Kartenkommission gesendet werden. Wenn der erste Wettkampf im November oder Dezember stattfindet, ist eine Fristverlängerung seitens der Kartenkommission möglich.
8. Abrechnungen können **nur** mittels PRAE oder gegen Vorlage von Rechnung für Kartengrundlagen (samt Zahlungsbestätigungen) gemacht werden, ausländische Kartenzeichner **nur** mittels Honorarnote! Bei allen Anträgen und Abrechnungen (PRAE, Honorarnoten) immer die Kartenummer anführen.
9. Die Subvention kann nur ausgezahlt werden, wenn die neuen Karten beim ÖFOL-Kartenabo-Verantwortlichen in der angeforderten Anzahl (abhängig von der Anzahl der laufenden Kartenabos) eingelangt sind.
10. Der Abrechnung sind mindestens 3 Belegexemplare **ohne** Bahnaufdruck beizulegen. Dem Kartenreferenten ist eine OCAD-Datei der Karte als Grundlage für die Abrechnung und Kontrolle und für das Digitale Kartenarchiv zu schicken. Die OCAD-Dateien werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden (bei Verlangen eines Vereines kann auch ein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen werden).
11. Vom ÖFOL geförderte Karten sind für ÖFOL-Aktivitäten zum Stückpreis von max. € 1.-, Schulkarten zum Stückpreis von max. € 0,50.- zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich

sollen für Kaderaktivitäten in angemessener Form das dementsprechende OCAD-File zur Verfügung gestellt oder die Kader mit der Erstellung von Trainingskarten unterstützt werden.

12. Zusätzlich zum ÖFOL-Logo (bereitgestellt als Download auf der ÖFOL-Homepage), in Originalgröße und in den Originalfarben sowie der Code-Nummer sollen auf der Vorderseite jeder Karte noch folgende Informationen über den ÖFOL in mindestens 1,5 mm Schrifthöhe aufgedruckt sein:

Österreichischer Fachverband für Orientierungslauf
Prinz-Eugen-Straße 12
A-1040 Wien; Tel. 01-5050393
www.oefol.at; office@oefol.at

7. Förderung der ersten OL-Karte eines Vereines

Für die Erstellung der ersten OL-Karte erhält jeder Verein folgende spezielle Förderung:

1. Teilnahmemöglichkeit für max. 2 Vereinsmitglieder an einem Kartenzeichnerkurs der Kartenkommission. Die Kartenkommission übernimmt die Quartier- und die Kurskosten, nicht jedoch die Fahrtkosten.
2. Besorgung von Unterlagen und Bereitstellung von Grundlagenmaterial im Wert von max. € 100.-.
3. Beratung bei Erstellung: Kartenberater für max. 5 Tage, Abrechnung über PRAE von maximal € 300.-.
4. Koordination bei Kartendruck.

8. Karten-Kontrolle

1. Die Kartenkontrolle ist für die Karten der Gruppen A, B, D, E und F zwingend vorgeschrieben.
2. Der jeweilige Verein hat ein Vorschlagsrecht für einen Kartenkonsulenten, der aus einer von der Event- und Kartenkommission erarbeiteten Liste ausgewählt und bereits bei der Bewerbung für einen Wettkampf genannt werden muss. Erhebt der ÖFOL innerhalb eines Monats keinen Einspruch, so ist der Konsulent bestätigt.
3. Der Kartenkonsulent soll sowohl kontrollieren als auch begleitend beraten, auf Fehler hinweisen oder bessere Darstellungsmöglichkeiten vorschlagen. Er muss daher frühzeitig in die Kartenproduktion einbezogen werden.
4. Bei Kartenmängeln werden Abzüge von der Förderung für den Kartenkonsulenten getätigt. Der Leitfaden für die Kartenkontrolle als Arbeitsgrundlage für den Kartenkonsulenten soll seine Arbeit erleichtern. Wichtig ist vor allem auch die korrekte Berechnung der Gesamt- und Waldfläche, damit die richtige ÖFOL-Nummer vergeben werden kann.

Honorarberechnung des Kartenkonsulenten:

Abgerechnet kann nur mittels PRAE (Kartenummer auf der PRAE angeben) werden. Dafür muss als Tätigkeit Schieds-/KampfrichterIn angekreuzt werden.

- a) Für Karten der Kategorie A können **maximal** 5 Tagessätze mit einer Gesamtsumme von € 300.- ausbezahlt werden. Wenn die gesamte Waldfläche kleiner als 8 km² ist oder weniger als 4 km² Wald neu aufgenommen wurden, verringert sich die maximale Gesamtsumme im entsprechenden Ausmaß.
- b) Bei Karten der Kategorie B können **maximal** 3 Tagessätze mit einer Gesamtsumme von € 180.- ausbezahlt werden. Wenn die gesamte Waldfläche kleiner als 5 km² ist oder weniger als 2 km² Wald neu aufgenommen wurden, verringert sich die maximale Gesamtsumme im entsprechenden Ausmaß.
- c) Für Karten der Kategorien D und F können **maximal** 3 Tagessätze mit einer Gesamtsumme von € 180.- ausbezahlt werden. Wenn die gesamte Waldfläche kleiner als 16 km² ist oder weniger als 8 km² Wald neu aufgenommen wurden, verringert sich die maximale Gesamtsumme im entsprechenden Ausmaß.
- d) Für Karten der Kategorie E mit über 1 km² Gesamtfläche können **maximal** 2 Tagessätze mit einer Gesamtsumme von € 120.- ausbezahlt werden.

Falls der Kartenkonsulent beim ersten Wettkampf auf der Karte gleichzeitig eine offizielle Wettkampfkontrolltätigkeit für den ÖFOL durchführt, verringern sich die Berechnungsgrundlagen um jeweils 1 Tagessatz.

9. Code

1. Um die rechtzeitige Fertigstellung der Karte vor einem Wettkampf zu gewährleisten und um auch sicherzugehen, dass jede Karte kontrolliert wurde, gibt der Kartenkonsulent **vor Drucklegung** der Karte seinen schriftlichen Bericht an den Kartenreferenten, der im Gegenzug eine Codenummer ausgibt. Diese soll in mindestens 2 mm hohen Schriftzeichen unterhalb des ÖFOL-Logos und mit dem Zusatz „Geprüfte österreichische OL-Karte“ auf die Kartenvorderseite gedruckt werden. Ohne diesen Code wird keine Förderung ausbezahlt.
2. Der Code besteht aus der Bezeichnung für die Kartengruppe, der Abkürzung für das jeweilige Bundesland und einer fortlaufenden Zahl.
3. Beispiel: A-K-300 ist eine Karte in Kärnten, die für einen nationalen Lauf hergestellt wurde.
4. Wird eine Karte in 2 Maßstäben gedruckt, so ist zur Unterscheidung zur Kartenummer der Buchstabe A für Maßstab 1:15.000 und B für Maßstab 1:10.000 hinzuzufügen, z.B. A-St-579A Karte im Maßstab 1:15.000 und A-St-579B Karte im Maßstab 1:10.000.
5. Auch für überarbeitete Karten muss wieder eine neue Nummer beantragt werden.

10. Gebietsreservierungen (siehe auch ÖFOL Wettlaufordnung Punkt III.3.2)

Werden bei der Kartenkommission des ÖFOL bzw. beim zuständigen Gebietskoordinator des Landesverbandes für ein und dasselbe Gelände mehrere Reservierungen eingereicht, so entscheidet die zeitliche Eingangsfolge. Die Reservierung gilt für einen bestimmten Wettkampf aber maximal 3 Jahre ab Beantragung.

Dem ÖFOL ist es vorbehalten, gewisse Gebiete für besondere Zwecke zu sperren.

Gebiete, von denen es bereits ÖFOL-Wettkampfkarten gibt, die nicht älter als 7 Jahre sind, dürfen durch einen anderen Verein nur mit Zustimmung des Kartenherausgebers für OL-Aktivitäten verwendet werden.

Ist eine Karte mehr als 7 Jahre alt, kann ein anderer Verein beim ÖFOL-Kartenreferat die Gebietsreservierung beantragen, wenn er darauf einen Wettkampf laut Punkt 1.4 (a-c) der ÖFOL-Wettlaufordnung veranstalten wird. Sofern der Herausgeber der alten Karte nicht das Recht nutzt, diese innerhalb von drei Jahren zu überarbeiten, weil er beabsichtigt, darauf selbst einen OL-Wettkampf laut Punkt 1.4 (a-d) der ÖFOL-Wettlaufordnung (Stand Jänner 2016) durchzuführen, wird die Gebietsreservierung des neuen Vereins gültig.

11. Startberechtigung der Kartenzeichner: siehe ÖFOL Wettlaufordnung

12. Karten bei Meisterschaften: siehe ÖFOL Wettlaufordnung